

Ich habe mir 1991 das Buch „Unser Recht -Die wichtigsten Gesetze für den Staatsbürger“ gekauft um mich entsprechend über die neuen Gesetze zu informieren, damit ich nicht gegen diese verstoße. Dieses Buch besitzt ein Vorwort von Roman Herzog, das ja nun erst einmal nichts Schlechtes an sich hat und ist genau an jene gewendet, derer ich einer war, also ein Laie und einer von den 16 Millionen, die das Recht der anderen übergestülpt bekam. Auch ich bin bei der Lektüre dieses Buches rasch an einen Punkt gelangt, an dem ich ins zweifeln kam und zwar bereits auf der Seite 3. Da steht doch einfach klar, daß der Artikel 23 aufgehoben ist. Da ich wissen wollte, was da früher drin stand, habe ich mir einen alten GG-Text besorgt und konnte dort lesen, daß im Artikel 23 der Geltungsbereich stand. Hat also das GG keinen Geltungsbereich mehr? Ach nein, ich hatte ja vorher bereits die Präambel gelesen und da standen ja die neuen Länder; da stand aber auch etwas über einen verfassungsgebenden Kraftakt. Und da ich aber 1990 bereits 30 Jahre alt war, kam mir der nächste Zweifel. Warum ich von diesem Kraftakt nichts gehört habe, daß dieser stattgefunden habe und wer diesen vollführt hätte, da ich doch ein Kind deutscher Eltern bin. Umsomehr ich das GG dann weiter studiert habe, um so toller wurde es. Da stehen doch glatt weg 5 Artikel (79, 120, 125, 130, 135 a & 139) zwecks weitergeltenden Besatzungsrechts drin. Gleich eins weiter der 140 übernimmt dann sogar Artikel der Weimarer Verfassung und dann kommt der I-Punkt des Unglaublichen, der Artikel 144 GG, der sich auf die im Artikel 23 bestehenden Länder bezieht, die aber dort seit 26 Jahren nicht mehr zu finden sind.

Ja, so ist das, Wissen ist wenn man weiß wo es steht, denn nicht alles kann man komplett im Kopf haben, denn dann ergeht es einem wie Merkela und es bricht alles zusammen, so man nur noch Blödsinn latschen kann und auswendig Gelerntes von den HZs Vorgegebenes.

OTO

UNSER RECHT

Die wichtigsten Gesetze für den Staatsbürger

Verfassungsrecht, Bürgerliches Recht, Miet- und Wohnungsrecht,
Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Jugendrecht,
Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Straßenverkehrsrecht,
Verwaltungsrecht, Wehr- und Zivildienstrecht, Umweltrecht

Textausgabe mit Sachverzeichnis und einem Vorwort
von Prof. Dr. Roman Herzog,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

3., völlig neubearbeitete Auflage 1991

Stand: 20. März 1991

UNSER RECHT

Das Recht des Menschen

Das Recht des Menschen ist ein Thema, das uns alle betrifft. Es geht um die Freiheit, die Gleichheit und die Würde des Menschen. Das Recht des Menschen ist ein Thema, das uns alle betrifft. Es geht um die Freiheit, die Gleichheit und die Würde des Menschen.

Das Recht des Menschen ist ein Thema, das uns alle betrifft. Es geht um die Freiheit, die Gleichheit und die Würde des Menschen. Das Recht des Menschen ist ein Thema, das uns alle betrifft. Es geht um die Freiheit, die Gleichheit und die Würde des Menschen.

Lizenzausgabe mit Genehmigung der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, München,
für die Bertelsmann Club GmbH, Gütersloh, die Buchgemeinschaft Donauland Kremayr & Scheriau, Wien,
und die angeschlossenen Buchgemeinschaften

© 1991 C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München

Satz: C. H. Beck'sche Buchdruckerei, Nördlingen

Druck und Bindung: Mohndruck Graphische Betriebe GmbH, Gütersloh

Printed in Germany · Buch-Nr. 02814-2

Vorwort

Auch die Neuauflage dieser umfassenden Gesetzessammlung wendet sich nicht an die Fachjuristen, wie etwa der „Schönfelder“ oder der „Sartorius“, sondern an jene Personenkreise, die man so schön als die „interessierten Laien“ bezeichnet. Dabei fällt heute besonders ins Gewicht, daß mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland 16 Millionen Bürger hinzugekommen sind, die mit unserer Rechtsordnung erst allmählich Bekanntschaft schließen und daher zumindest die wichtigsten Gesetzestexte greifbar haben müssen.

Es ist zu betonen, daß mit dieser Ausgabe zwei wichtige Desiderate unseres Rechtsstaates gefördert werden.

Zunächst mag es für den einzelnen Bürger wichtig sein, daß er in einem ihn interessierenden oder gar betreffenden Fall das Gesetz zur Hand nimmt, um sich über die sogenannte Rechtslage zu vergewissern. Er wird zwar rasch an einen Punkt geraten, an dem er, von Fragen und Zweifeln geplagt, den Rat des Fachmannes aufsuchen muß. Aber das ist er von anderen Disziplinen – die Medizin an der Spitze – gewöhnt. Der Nützlichkeit eines Werkes, mit dem er wenigstens die ersten Schritte gehen kann, tut das keinen Abbruch.

Auch für den Staat erfüllen solche Gesetzessammlungen eine wichtige Aufgabe. Die Theorie des „Rechts-Staates“ geht ja davon aus, daß sich der Bürger nur solche Gesetze entgegenhalten lassen muß, die erstens in öffentlicher Parlamentsitzung beschlossen und zweitens in ihrem vollen Text auch öffentlich verkündet worden sind. Ohne diese Öffentlichkeit gibt es kein Gesetz und ohne das Gesetz keinen Rechtsstaat.

Das Mißliche dabei ist nur, daß die Verkündung im Gesetzblatt nicht mehr die Funktionen erfüllt, die ihr ursprünglich zugeordnet waren. Kein Bürger bezieht das Bundesgesetzblatt, und beim Tempo der Novellierungen, vor allem aber bei der eingerissenen Novellierungstechnik, die fast nur noch einzelne Zahlen oder Wörter, bestenfalls Halbsätze erwähnt, hätte das auch gar keinen Sinn. Die Bürger der neu hinzugekommenen Bundesländer könnten mit dem Bundesgesetzblatt allein überhaupt nichts Vernünftiges anfangen. Die Publizität unserer Rechtsordnung muß bei dieser Sachlage also von den Gesetzessammlungen privater Verlage hergestellt werden und es ist nicht ohne jede Bedeutung, daß diese nicht nur dem studierten Juristen, sondern jedermann angeboten werden.

In der vorliegenden Sammlung findet der Leser eine große Anzahl von Gesetzen, die er für sein tägliches Leben braucht. Freilich wird er Texte wie das Einführungsgesetz zum BGB und das Handelsgesetzbuch, das Verwaltungsverfahrensgesetz oder die Wehrgesetze nur in jenen seltenen Fällen benötigen, in denen er von ihnen eben erfaßt und betroffen wird. Sie geben ihm aber einen – mehr oder weniger – plastischen Eindruck von der Art und Weise, in der unsere Rechtsordnung an die betreffenden Lebensgebiete herangeht, und machen es ihm zudem möglich, bei öffentlichen Diskussionen informiert „mitzureden“. Das mag insbesondere auch für das Strafrecht und seine Nebengebiete gelten, mit denen die große Zahl unserer Mitbürger im allgemeinen ja nicht in Konflikt gerät.

Die Mehrzahl der hier abgedruckten Gesetze dagegen wirkt weit in unseren Alltag hinein: das Arbeits- und Sozialrecht, das Recht des Kaufs und der Miete, das Familien- und Erbrecht, das Straßenverkehrsrecht, vielleicht auch das Versammlungsrecht oder das so aktuelle Recht des Datenschutzes. Selbst Spezialgesetze, die für den Juristen eher am Rande liegen, sind hier zu nennen, etwa die Vorschriften über Produkthaftung und Umwelthaftung, über Erziehungsgeld und Verbraucherschutz sowie über den Widerruf von Haustürgeschäften.

Hier wird der Leser auch in einem ihn betreffenden Einzelfall (und bei genauer Lektüre!) feststellen können, ob er mit seiner Position annähernd richtig liegt. Eine so komplizierte Gesellschaft, wie es die unsere ist, kann – bei aller berechtigten Kritik an der Kompliziertheit mancher Bestimmungen – auch im Rechtlichen keine simplen Lösungen anbieten und Selbstmedikation ist auch im Rechtsleben immer nur im Ausnahmefall sinnvoll.

Aber eines kann und soll mit Sammlungen wie der vorliegenden erreicht werden: Daß mehr Bürger ihre – fast naturgegebene – Berührungsangst gegenüber dem Gesetz ablegen. Nur so kann unsere Rechtsordnung eine demokratische Rechtsordnung sein – oder werden.

Karlsruhe, im März 1991

Roman Herzog

nung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Art. 22. [Bundesflagge] Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Art. 23. (aufgehoben)

Art. 24. [Anschluß an kollektives Sicherheitssystem] (1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Art. 25. [Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts] Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 26. [Verbot des Angriffskrieges] (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 27. [Handelsflotte] Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Art. 28. [Bundesgarantie der Landesverfassungen] (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Art. 29. [Neugliederung des Bundesgebiets] (1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für

diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 10000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

Art. 30. [Funktionen der Länder] Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Art. 31. [Vorrang des Bundesrechts] Bundesrecht bricht Landesrecht.

Art. 32. [Auswärtige Beziehungen] (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Art. 33. [Staatsbürgerliche Gleichstellung aller Deutschen] (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Art. 34. [Haftung bei Amtspflichtverletzungen] Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Art. 35. [Rechts- und Amtshilfe; Katastrophenhilfe] (1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung